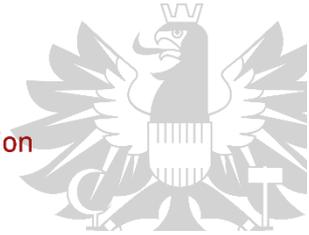


MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Jänner 2021

Stellungnahme im Rahmen einer Begutachtung: Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)² in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z. 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen (Ziffer 1) und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben (Ziffer 2).

Nach § 13g Abs. 4 BBG haben alle Organe des Bundes den Monitoringausschuss bei der Besorgung der Aufgaben des Absatzes 2 Z. 1 zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Monitoringausschuss ist auch in Gesetzesbegutachtungen einzubeziehen.

Der Monitoringausschuss dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

¹ Engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl. III Nr. 155/2008. ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl. III Nr. 155/2008, neue Übersetzung: BGBl. III Nr. 195/2016.

² BGBl. Nr. 283/1990 i.d.F.d. BGBl. I Nr. 115/2008, , in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

³ i.d.F.d. BGBl I Nr. 59/2018.

Zu § 20 Abs. 3a Universitätsgesetz:

Gemäß des neu eingeführten § 20 Abs. 3a ist die Nutzung von digitalen Technologien für Sitzungen von Kollegialorganen zulässig. Dabei sind diese Sitzungen so zu gestalten, dass die verwendeten digitalen Technologien im Sinne des Art. 9 UN-BRK und § 6 Abs. 5 Bundes-Behindertengesetz für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich und nutzbar sind.

Unklar bleibt auch, wer die – barrierefreie – Hard- und Software (im Home-Office – Bereich) zur Verfügung stellen muss, um die fortwährende Funktion und Kommunikation des Kollegialorgans im Fall des Einsatzes aufrecht zu erhalten.

Der Monitoringausschuss regt an, § 20 Abs. 3a Universitätsgesetz legislativ anzupassen, die Notwendigkeit der Barrierefreiheit aber zumindest in die Erläuterungen zu Z 23 (§20 Abs. 3a) aufzunehmen.

Zu § 59a Abs. 5 Universitätsgesetz

§ 59a Abs. 5 regelt, dass die Mindeststudienleistung einschließlich der Konsequenzen bei Nichterfüllung der Mindeststudienleistung für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967⁴, nicht gelten: *„Als erheblich behindert gilt ein Kind, bei dem eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung besteht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Jahren. Der Grad der Behinderung muß mindestens 50 vH betragen, ...“*

Dieser Bezug auf einen Grad der Behinderung von mindestens 50 vH ist nicht mit der UN-BRK vereinbar, da im Universitätsgesetz konventionswidrig auf das medizinische Modell von Behinderung abgestellt wird. Nach Art. 1 UN-BRK ist aber das sozial Modell von Behinderung anzuwenden. Nach Art. 1 UAbs. 2 UN-BRK sind Menschen mit Behinderungen *„Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.“*

Mit einer Fixierung der Befreiung von der Mindeststudienleistung auf einen Grad der Behinderung von 50 vH (medizinisches Modell von Behinderung) wird ein großer Teil von Studierenden mit Behinderungen nicht berücksichtigt. Studierende mit psychosozialen Behinderungen oder mit körperlichen Beeinträchtigungen, die zwar nur einen Grad der Behinderung von weniger als 50 vH haben, aber auf Grund der speziellen Art der Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, die Mindeststudienzeit

⁴ BGBl. Nr. 376/1967.

zu erfüllen, werden erheblich benachteiligt, unter Umständen sogar von der Fortführung des Studiums ausgeschlossen.

Die Anwendung des medizinischen Modells von Behinderung ist nicht konventionskonform. Nach Art. 1 UAbs. 2 UN-BRK zählen zu den Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können (soziales Modell von Behinderung).

Als Vertragsstaat der UN-BRK hat auch Österreich sich verpflichtet, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung anzuerkennen, Art. 24 Abs. 1 UN-BRK Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen.

Nicht zuletzt wird mit dem neuen § 59a Abs. 5 Universitätsgesetz gegen den eigenen Grundsatz aus § 2 Z 11 – „besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von behinderten Menschen,“ verstoßen.

Der Monitoringausschuss fordert im Sinne der UN-BRK, dass die Befreiung von der Mindeststudienleistung aufgrund einer Behinderung nicht auf den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetzes abstellt. Die Befreiung von der Mindeststudienleistung sollte entsprechend des § 58 Abs. 11 Universitätsgesetz⁵ von der Glaubhaftmachung einer Behinderung im Sinne des Art. 1 UN-BRK sowie § 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz abhängig gemacht werden.

Die Ausführungen zu § 59a Abs. 5 Universitätsgesetz gelten entsprechend auch für **§ 63a Abs. 1** Hochschulgesetz.

Zu § 59b Abs. 4 Universitätsgesetz

Abs. 4 stellt ein neues Instrument dar, das eine zügigere Beendigung des Studiums ermöglichen soll. Bei einem Studienfortschritt von bereits 100 erbrachten ECTS-Anrechnungspunkten an Studienleistungen, kann die Universität den Abschluss einer „Vereinbarung über die Studienleistung“ anbieten. Diese zunächst grundsätzlich zu begrüßende Regelung berücksichtigt aber die Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen während des Studiums nicht.

⁵ „Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind die Anforderungen der Curricula – andernfalls unter Bedachtnahme auf gemäß § 59 Abs. 1 Z 12 beantragte abweichende Prüfungsmethoden – durch Bescheid des studienrechtlichen Organs zu modifizieren, wobei das Ausbildungsziel des gewählten Studiums erreichbar sein muss.“

Der Monitoringausschuss regt daher an, im Sinne der Ausführungen zu § 59a Abs. 5 Universitätsgesetz die vorgeschlagene Ausnahme ausdrücklich auch in Bezug auf die Vereinbarung über die Studienleistungen zu normieren.

Zu § 67 Abs. 1 Universitätsgesetz

Studierende sind auf Antrag für ein oder mehrere Semester wegen verschiedener Gründe, ua wegen einer Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert (Z 2), bescheidmäßig zu beurlauben. Eine Erkrankung als Beurlaubungsgrund schließt Studierende mit Behinderungen nicht automatisch mit ein.

Der Monitoringausschuss regt daher an, § 67 Abs. 1 Universitätsgesetz legislativ anzupassen und eine Behinderung, die am Studienfortschritt hindert, als Beurlaubungsgrund aufzunehmen.

Die Ausführungen zu § 67 Abs. 1 Universitätsgesetz gelten entsprechend auch für **§ 58 Abs. 1** Hochschulgesetz.

Zu § 65a Abs. 3 Universitätsgesetz

Bei Eignungsprüfungen für Lehramtsstudien sowie für Studien für Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen ist vom Nachweis jener Eignungskriterien Abstand zu nehmen, die bei Erfüllung der wesentlichen Anforderungen für den angestrebten Beruf aufgrund einer Behinderung im Sinne des BGStG nicht erfüllt werden können. Bei Bedarf sind im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens geeignete Ausgleichsmaßnahmen insbesondere (Sprach-)Assistenz vorzusehen.

Der Monitoringausschuss fordert, dass bei diesen Eignungsprüfungen Menschen mit Behinderungen die Prüfungen mittels abweichender Prüfungsmethoden auf Kosten der Universität absolvieren können.

Zu § 76a Universitätsgesetz

Neu eingeführt wird die Möglichkeit der Prüfungen auf elektronischem Weg. Dabei sind die Prüfungen so zu gestalten, dass die verwendeten digitalen Technologien im Sinne des Art. 9 UN-BRK und § 6 Abs. 5 Bundes-Behindertengesetz für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich und nutzbar sind.

Unklar bleibt auch, wer die – barrierefreie – Hard- und Software (im Home-Office – Bereich) zur Verfügung stellen muss, um die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu erhalten.

Der Monitoringausschuss regt an, bei der Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg die Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen zu beachten und diesen, in Entsprechung des § 58 Abs. 11 Universitätsgesetz, ausdrücklich die Möglichkeit

einzuräumen, Prüfungen mittels abweichender Prüfungsmethoden zu absolvieren, wobei die damit in Verbindung stehenden Kosten jedenfalls von der Universität zu tragen sind.

Der Monitoringausschuss ersucht nachdrücklich, § 76a Universitätsgesetz legislativ anzupassen, die Notwendigkeit der Barrierefreiheit der Prüfungen auf elektronischem Weg aber zumindest in die Erläuterungen zu Z 106 (§ 76a) aufzunehmen.

Die Ausführungen zu § 76a Universitätsgesetz gelten entsprechend auch für **§ 42b** Hochschulgesetz.

Frist zur Begutachtung

Der vorliegende Entwurf wurde 1. Dezember 2020 zur Begutachtung eingestellt und das Ende des Begutachtungsverfahrens auf den 15. Jänner 2021 festgelegt. Die auf den ersten Blick ca. sechswöchige Begutachtungsfrist reduziert sich allerdings um die Weihnachts- und Neujahrsfeiertage sowie dem 6. Jänner als Feiertag. Dieser Zeitraum wird vielfach für Urlaube genutzt und steht damit einer Begutachtung von Gesetzen nicht zur Verfügung.

Der Monitoringausschuss kritisiert, dass die Umsetzung dieser so umfassenden und weitreichenden Novelle des Universitätsgesetzes, zudem innerhalb einer Pandemie (Sars-CoV-2) mit entsprechender Bündelung der Ressourcen und über einen Zeitraum von Feiertagen erfolgt, so dass eine intensive und reflektierte Debatte zu der Novelle kaum möglich ist.

Für den Ausschuss

Christine Steger

Vorsitzende

Wien, 15.01.2021

Dieses Schreiben ergeht an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, sowie an das Präsidium des Nationalrates.